

# GEMEINDE- NACHRICHT



**St. Michael**  
IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!



## AUS DEM INHALT:

- ❖ Projekt „Gesunde Gemeinde“
- ❖ Der „Öli“ ist da
- ❖ Altkleidersammlung am Recyclinghof
- ❖ Förder- und Patentsprechtage
- ❖ Lehrlingsstipendien
- ❖ Bestellung von Schulärzten
- ❖ Hinweise zu baurechtlichen Bestimmungen und deren Änderungen
- ❖ Vortrag zum Thema „Moderne Möglichkeiten der laparoskopischen Operationen“

*Impressum: „Gemeindenachricht“ Nr. 100 – November 2004, Erscheinungsort und Verlagspostamt St. Michael i. Lg., Zulassungsnummer 313367S95U, Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber: Marktgemeinde 5582 St. Michael i. Lg., Marktplatz 1 Foto: Gemeinde An einen Haushalt – P.b.b.*

**Marktgemeinde St. Michael im Lungau**

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at





# Projekt **Gesunde GEMEINDE**

Wie bereits in der „Gemeindenachricht“ Nr. 99 vom Oktober 2004 berichtet, hat sich die Marktgemeinde St. Michael im Lungau festgelegt, sich dem Projekt „Gesunde Gemeinde“ des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin (avos) anzuschließen.

Zur Erhebung der Grunddaten sind in diesen Tagen Befragungsteams unterwegs, die über die Wünsche und Vorstellungen der Gemeindebürger eine entsprechende statistische

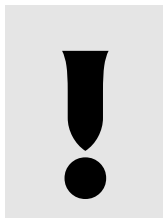
Auswertung machen. Darauf aufbauend werden verschiedene Veranstaltungen, Informationen und Aktivitäten erfolgen. Die Befragerinnen führen - nach einem vom Verein „avos“ erstellten Plan - die Besuche zur Befragung der einzelnen Personen durch. Bitte geben Sie den Befragerteams offen und ehrlich Ihre Antworten, um so ein möglichst genaues Bild der gesundheitlichen Situation in St. Michael zu erhalten.



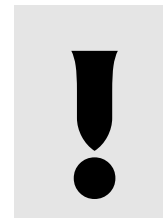
## **DER ÖKO IST DA!**

Die neuen Behälter für die Speisefettsammlung am Recyclinghof werden seit Anfang Oktober ausgegeben. Für jeden Haushalt in St. Michael steht ein Eimer zur Verfügung, der am Recyclinghof erhältlich ist. Ab Dezember 2004 werden nur noch die neuen Behälter entgegengenommen, das in den bisherigen Kübeln gesammelte Speisefett ist dann umzufüllen, der Kübel muss nicht zurückgegeben werden.

Diejenigen Haushalte, die noch keinen neuen Behälter abgeholt haben werden ersucht, dies bis spätestens Ende November 2004 nachzuholen, um einen reibungslosen Umstieg zu ermöglichen. Aufwendige Reinigungsarbeiten gehören damit der Vergangenheit an, bei Abgabe eines Behälters wird ein neuer, sauberer am Recyclinghof ausgefolgt.



## **Altkleidersammlung** **am Recyclinghof**



Nachdem das Rote Kreuz keine Altkleidersammlung mehr durchführt, hat der Abfallwirtschaftsverband Lungau für den gesamten Bezirk ein neues Sammelsystem organisiert.

Ab sofort ist es wieder möglich, **GEBRAUCHSFÄHIGE** Kleidung am Recyclinghof abzugeben. Die Kleidungsstücke müssen **OFFEN GEBRACHT** werden und **EINZELN** in die vorbereiteten Behälter gegeben werden. Gebrauchsunfähige, kaputte Kleidung ist über die Restmülltonne zu entsorgen. Mit dieser Sammlung ist es dem Abfallwirtschaftsverband gelungen, die Gemeinden und damit die Bevölke-

rung vor höheren Müllgebühren zu schützen, denn höhere Tonnagen des Restmülls bedingen zwangsläufig höhere Transport- und Deponiekosten nach und in Zell am See bei der Fa. ZEMKA.

Als Obmann des Abfallwirtschaftsverbandes darf ich ersuchen, dass eben nur gebrauchsfähige Kleidung auf den Recyclinghof gebracht wird, nur so ist eine kostenlose Entsorgung durch die Firma gewährleistet.

Mit der Bitte um Verständnis!

*Ihr Bürgermeister*  
*Dr. Wolfgang Fanningner*

## **Förder- und Patentsprechttag** **des Innovationsservice Salzburg**

Fördermöglichkeiten und Schutzrechte für Ihre Innovationen

**25. November 2004, 09:30 – 17:00 Uhr,**

in der Wirtschaftskammer Bezirksstelle Tamsweg

Das Innovationsservice Salzburg informiert Sie über alle Förderungen

für Forschung, Entwicklung und Innovationen sowie für neue

Technologien.

Bei diesen Gesprächen werden Ihnen entsprechend Ihres Innovationsprojektes die Beratungs- und Förderprogramme des Bundes (FFG, ERP oder AWS) sowie die zahlreichen Impulsförderprogramme des Bundes und die Förderungen des Landes Salzburg für Innovation und Technologie erklärt.

Informationen über die Schutzmöglichkeiten Ihrer Idee wie z. B. Patent- und Markenschutz werden ebenfalls geboten. Die technische Kennzeichnung und Prüfung von Produkten stellt eine immer größere Herausforderung dar. Sie erfahren

die Richtlinien der CE-Kennzeichnung und Baugruppenmusterprüfungen.

*Informationen und Beratungen sind kostenlos.*

Eine verbindliche Anmeldung zu den Einzelgesprächen ist unter der Tel.Nr. 0662 8888 436 erforderlich.

+++++

Eva-Maria Leitner

**Innovationservice Salzburg**

Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg

Tel: +43 (0) 662/8888-436 Fax:  
DW-616

mailto:

[eleitner@innovationservice.at](mailto:eleitner@innovationservice.at)

<http://www.innovationservice.at>



## **Lehrlingsstipendien**

Vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 2: Bildung und Gesellschaft, werden für das Schuljahr 2004/2005 Lehrlingsstipendien ausgeschrieben.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums sind:

1. Das Bestehen eines **ordnungsgemäßen Lehrvertrages im Inland**

2. Der **erste ordentliche Wohnsitz** des Bewerbers und der Eltern im **Bundesland Salzburg**

3. Soziale Bedürftigkeit

4. Ein „positiver“ **Lernerfolg** in der Berufsschule (**Notendurchschnitt 2,5**)

5. Besuch eines mindestens **4-wöchigen Berufsschullehrganges**.

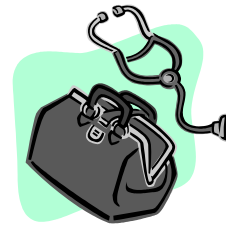
6. Unterbringung in einem **Lehrlingsheim oder Privat-**

**platz** während des Lehrganges.

7. Heimbeitrag wird vom Lehrling **bezahlt** (bei einer teilweisen Abdeckung des Internatskostenbeitrages durch den Lehrherrn wird die zuerkannte Schul- und Heimbeihilfe mit dem aliquoten Anteil ausbezahlt).

*Nähere Auskünfte und Antragsformulare werden von den Berufsschulen in Stadt und Land Salzburg, vom Landesjugendreferat, von den Gemeindeämtern und in der Jugendinfo Salzburg, Fanny-von-Lehnertstraße 1, 5020 Salzburg, sowie in den Bezirksjugendinfostellen erteilt bzw. ausgefolgt.*

## **Bestellung von Schulärzten**



Herr O.Med.Rat Dr. Franz PENNAUER hat mit Ende des letzten Schuljahres seine schulärztliche Tätigkeit in den Volksschulen St. Michael/Lg., Oberweißburg, St. Margarethen/Lg., Muhr, Zederhaus und an

der Hauptschule St. Michael/Lg. beendet. *Herrn Dr. Pennauer sei an dieser Stelle ein herzlicher und aufrichtiger Dank für sein jahrelanges, verlässliches Wirken im Rahmen seiner schulärztlichen Tätigkeit ausgesprochen.*

Nunmehr sind seit Beginn des laufenden Schuljahres die nachfolgend angeführten Ärzte mit der Wahrnehmung der schulärztlichen Agenden beauftragt:

### **Volksschule St. Michael im Lungau:**

*Dr. Elisabeth Gordon-Prodinger, Ärztin für Allgemeinmedizin in St. Michael/Lg.*

**Hauptschule St. Michael im Lungau, Volksschule Zederhaus und Volksschule St. Margarethen im Lungau:**

*Dr. Peter Koller,  
Arzt für Allgemeinmedizin in St. Michael/Lg.*

**Volksschule Oberweißburg und Volksschule Muhr:**

*Dr. Nihad Hatahed,  
Arzt für Allgemeinmedizin in St. Michael/Lg.*

**Hinweise zu baurechtlichen Bestimmungen und deren Änderungen \*)**

*Augrund von Novellierungen zum Baupolizei- u. Bautechnikgesetz sowie der Garagenverordnung im Jahre 2004 wird die Bevölkerung von St. Michael zusammenfassend und in kurzen Zügen über Grundlegendes zum Thema „Bau“ und der damit verbundenen wesentlichen Neuerungen informiert:*

Mit Ablauf des 31. Okt. 2004 gibt es die „Bauanzeige“ für Kleinwohnhäuser, Nebenanlagen und Bauten bis 1000 m<sup>2</sup> Geschoßfläche nicht mehr! Nachbarn hatten bei Einhaltung der gesetzlichen Abstände keine Parteistellung.

Nunmehr ist das neue Gesetz anzuwenden. Es ist zukünftig möglich, bei Einhaltung der gesetzlichen Nachbarabstände (das ist  $\frac{3}{4}$  der Traufenhöhe bzw. mindestens

4,00 m) ein vereinfachtes Bauverfahren durchzuführen. Dies betrifft alle Objekte bis zu einer Größe von 4.000 m<sup>3</sup> umbautem Raum mit höchstens 3 Geschoßen.

**Parteistellung von Nachbarn:**

Grundsätzlich haben Nachbarn in folgenden Bauverfahren, wie vor 1997, wieder Parteistellung:

- a) Für Bauten, deren Größe 300 m<sup>3</sup> umbauten Raum überschreiten, haben jedenfalls alle Nachbarn Parteistellung, die mit ihrem Grundstück im Umkreis von 15 m an das geplante Objekt angrenzen.
- b) Für Bauten unter 300 m<sup>3</sup> haben Nachbarn nur dann Parteistellung, wenn der gesetzliche Nachbarabstand (also in der Regel weniger als 4 Meter Abstand) unterschritten wird.

Nachbarn mit Parteistellung können künftig im vereinfachten Bauverfahren

ren mittels eines eigenen Formulars der Baumaßnahme ihre Zustimmung erteilen – die Baupläne müssen dann von den zustimmenden Nachbarn unterschrieben werden – eine nachträgliche Abänderung ist nicht möglich!

### **Sonderbestimmungen für 1-geschossige Garagen, Carports, Gartenhäuschen, etc. die zu Wohnbauten gehören:**

Eine Garage oder ein überdachter Abstellplatz (Carport) bzw. eine Nebenanlage (Gartenhäuschen, Gewächshaus, etc.) kann bei folgenden Voraussetzungen bis auf 2,00 m (ab den äußersten Teilen des Bauwerkes) an die Bauplatzgrenze herangebaut werden:

- a) Die Dachlänge darf an der dem Nachbargrundstück zugewandten Seite 7,00 (bei Garagen, Carports) bzw. 4,00 m (bei sonstigen Nebenanlagen) nicht überschreiten.
- b) Die Traufenhöhe darf 2,50 m nicht überschreiten.
- c) Die Firsthöhe darf in der Regel höchstens 4 m betragen.
- d) Von dieser Sonderbestimmung darf nur für 1 Objekt an der jeweiligen Grundstücksseite Gebrauch gemacht werden.

### **Welche Bauten sind bewilligungspflichtig?**

Grundsätzlich ist **jedes Bauwerk** bewilligungspflichtig, das von Menschen betreten werden kann, das selbe gilt für die Änderung solcher Objekte sowie für technische Einrichtung wie alle Zentralheizungsanlagen (auch wenn sie mit Holz befeuert werden!), für Lüftungsanlagen und Aufzügen, Werbeanlagen, Abbruch von Bauten, Güllegruben, Stütz- u. Futtermauern über 1,50 m Höhe und Einfriedungen über 1,50 m, sowie die Errichtung und Änderung von Grundstücksein- u. Ausfahrten, etc. ...

Die Bewilligungspflicht ist keinesfalls, wie landläufig oft die Meinung vertreten wird, von einem fixen Fundament abhängig; z. B. ist es für Nebenanlagen völlig unerheblich, ob diese nur auf einem Punktfundament oder auf einer betonierten Bodenplatte aufgestellt werden – es besteht immer Bewilligungspflicht.

### **Welche Bauten sind bewilligungsfrei?**

Bewilligungsfrei sind z. B. Kleinkapellen, Selchhäuschen, Wartehäuschen, Lifthäuschen, Solaranlagen bis 25 % der Dachfläche, Markisen, Antennenanlagen bis 2 m, Wärmedämmungen bis 20 cm bei Bestandsbauten u.a.m. ...

Nur für bäuerliche Betriebe sind bewilligungsfrei: Heustadeln, Bienenhütten oder sonstige im Rahmen eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes errichteten Geräte- oder Viehschuppen aus Holz im Grünland in größerer Entfernung von Bauten, die aber keinen Aufenthaltsraum haben dürfen, sowie ortsübliche Zäune

land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Abschließend darf aus gegebenem Anlass nochmals eindringlich darauf verwiesen werden, dass mit einem bewilligungspflichtigen Bau erst **nach Erteilung der Baubewilligung begonnen werden darf**. Bei Nichtbeachtung wird auf die Strafbestimmungen des Baupolizeigesetzes hingewiesen, die bei Zuwiderhandeln drastisch erhöhte Strafen bis €25.000,-- vorsehen.

\*) Die hier angeführten Hinweise geben lediglich einzelne wichtige baurechtliche Bestimmungen wieder, auf die die Baubehörde im besonderen hinweisen möchte, sie ersetzen keinesfalls die Kenntnis aller anderen, mit einem Bauverfahren verbundenen bautechnischen und baurechtlichen Vorschriften durch den Bauherrn, den Planer, den Bauführer oder den Bauausführenden.

### **Sie planen eine bauliche Maßnahme?**

Bei Fragen dazu nutzen Sie bitte die kostenlose Rechtsauskunft des Bauamtes (Tel. 7772-18) oder den Bausprechtag des Ortsplaners am Bauamt der Marktgemeinde.

Wie heißt es doch: Gut geplant ist halb gebaut und erspart sicher unnötige Ärgernisse und Unannehmlichkeiten!

Verein zur Förderung der Gesundheitsqualität im ländlichen Raum

**Vortrag zum Thema**  
**„Moderne Möglichkeiten der laparoskopischen Operationen“**

Montag, 8. November 2004, 19.30 Uhr

Veranstaltungshalle St. Michael

**Referent: Prim. Dr. Bernhard Jirikowski**

**Eintritt frei!**